

Hintergründe zur Rentenpolitik der Bundesregierung

**Gerechte Lastenverteilung als Antwort auf die großen
finanziellen und demografischen Herausforderungen**

Überblick

1. Die demografische Entwicklung: immer weniger Beitragszahler finanzieren immer mehr Rentner
2. Die Einkommenssituation der heutigen Rentnergeneration
3. Stabiler Rentenversicherungsbeitrag durch Aussetzung der Rentenanpassung 2004 und Erhöhung des Beitrages der Rentner zur Pflegeversicherung
4. Voller Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten und andere Versorgungsbezüge
5. Langfristige Reformen in der Rentenversicherung: Nachhaltigkeitsfaktor und vereinfachte Riester-Rente

Stand: 11. März 2004



Gerechte Lastenverteilung auf alle Generationen als Antwort auf die großen finanziellen und demografischen Herausforderungen

Die gesetzliche Rente ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. In der Rentenpolitik geht es der Bundesregierung darum, sicherzustellen, dass die Rente finanzierbar bleibt und alle Generationen angemessen dazu beitragen, die unstrittig bestehenden Finanzierungsprobleme zu lösen. Dabei sollen gleichzeitig die Beiträge bezahlbar bleiben, um die wirtschaftlichen Grundlagen zu erhalten.

Angesichts der Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft, hoher Arbeitslosenzahlen und damit verbundener Einnahmeausfälle besteht aktuell ein enormer Kostendruck für die sozialen Sicherungssysteme (Renten-, Pflege- und Krankenversicherung). Die Politik steht deshalb vor der grundsätzlichen Alternative, entweder die Sozialversicherungsbeiträge zu erhöhen oder aber Leistungen in den Systemen zu kürzen.

Die Bundesregierung hat sich dazu entschlossen, die Beiträge zur Rentenversicherung stabil zu halten und durch die Gesundheitsreform zu ermöglichen, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung noch in diesem Jahr sinken werden. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Lohnnebenkosten in Deutschland im internationalen Vergleich ohnehin mit an der Spitze liegen und eine übermäßige Belastung des Faktors Arbeit tendenziell zu noch höherer Arbeitslosigkeit und damit zu weiteren Einnahmeausfällen führen würde.

Hinzu kommt, dass die demografische Entwicklung in Deutschland mit einer geringen Geburtenrate und einer ständig wachsenden Lebenserwartung dazu führt, dass immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen, so dass der Kostendruck in der Rentenversicherung weiter ansteigt.

Dies alles zusammengenommen hat zu der Entscheidung geführt, dass in diesem Jahr die heutige Rentnergeneration einen zunehmenden Beitrag zur Konsolidierung leisten soll, nachdem in der Vergangenheit bereits die Beitragszahler stärker herausgezogen worden sind. Hierzu zählen insbesondere die Ausset-

zung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004, die vollständige Zahlung des Beitrages zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab dem 1. April 2004 sowie die Entrichtung des vollen Krankenversicherungsbeitrages ab dem 1. Januar 2004 auf eine betriebliche Altersvorsorge.

Als Entlastung der Rentner ist eine zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Maßnahmen im Gesundheitsmodernisierungsgesetz vorgesehen.

Der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion ist bewusst, dass diese Schritte in diesem Jahr bei vielen der Betroffenen auf Kritik stoßen. Wir hätten die Belastungen gerne vermieden. Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage in den sozialen Sicherungssystemen und der demografischen Entwicklung halten wir die getroffenen Maßnahmen aber auch unter sozialen Gesichtspunkten für gerechtfertigt und notwendig. Denn die Alternative, höhere Beitragssätze, hätte dazu geführt, dass die wirtschaftliche Entwicklung eine zusätzliche Belastung erfahren hätte. Dies würde die Arbeitslosigkeit ansteigen lassen und die Finanzierungsprobleme weiter verstärken. Am Ende wären gerade die sozial Schwachen die Verlierer einer solchen Entwicklung. Letztendlich geht es um eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Generationen.

Nachfolgend einige Informationen zu den Hintergründen und einigen Einzelmaßnahmen der Rentenpolitik der Bundesregierung.

1. Die demografische Entwicklung: immer weniger Beitragszahler finanzieren immer mehr Rentner

Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt die demografische Entwicklung die größte Herausforderung für die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland dar. Bereits jetzt steht fest, dass in den nächsten Jahrzehnten immer weniger Beitragszahler für immer mehr Rentner aufkommen müssen. Grund hierfür ist die geringe Geburtenrate, der Übergang geburtenstarker Jahrgänge in die Rente und eine ständig steigende Lebenserwartung. Lag die Lebenserwartung eines 65jährigen Menschen im Jahre 1970 noch bei 78,5 Jahren, so stieg sie 2003 bis auf 82,6 Jahre, im Jahre 2040 wird sie bei etwa 86,1 Jahren liegen. Das bedeutet entsprechend verlängerte Auszahlungszeiten für die Rente.

Im Jahr 2040 kommen auf eine Person im Rentenalter nur noch knapp zwei Personen im arbeitsfähigen Alter, während es heute noch rund vier Personen sind. Der Anteil der Menschen ab 65 an der Gesamtbevölkerung wird sich von 16,4 % im Jahre 2000 auf 30,5 % im Jahr 2040 beinahe verdoppeln.

Daher muss die Politik bereits heute die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass durch Reformen die Finanzierbarkeit der Sozialversicherungssysteme erhalten bleibt, eine ausreichende Altersversorgung für alle sichergestellt wird, die Lasten zwischen den Generationen gerecht verteilt werden und der Faktor Arbeit nicht durch übermäßige Lohnnebenkosten belastet wird. Diese Ziele verfolgt die „Agenda 2010“ der Bundesregierung.

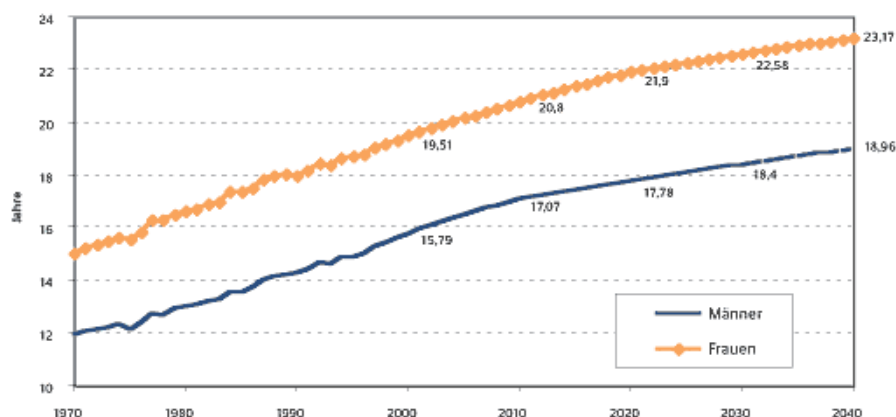
Tabellen aus dem Bericht der Rürup-Kommission 2003

TABELLE 2-1: BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG – ANTEILE DER ALTERSGRUPPEN

	2000	2010	2020	2030	2040
Bevölkerung insgesamt (Mio.)	82,2	82,7	82,7	81,0	78,1
unter 15	12,8	11,1	10,5	10,0	9,1
zwischen 15 und 64	55,9	54,7	53,5	48,8	45,2
65 und älter	13,5	16,9	18,7	22,2	23,8
80 und älter	3,0	4,2	5,9	6,3	7,7
Anteile in Prozent					
unter 15	15,6	13,5	12,7	12,4	11,6
zwischen 15 und 64	67,9	66,2	64,7	60,3	57,9
65 und älter	16,4	20,4	22,6	27,4	30,5
80 und älter	3,7	5,1	7,1	7,8	9,8
Altersquotient (65+/(20-64))	24,2	30,8	34,9	45,5	52,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMGS, eigene Berechnungen

ABBILDUNG 2-2: LEBENSERWARTUNG VON 65-JÄHRIGEN IN DEN ALTEN BUNDESLÄNDERN



Quelle: Statistisches Bundesamt, BMGS, eigene Berechnungen

2. Die Einkommenssituation der heutigen Rentnergeneration

Die Beurteilung, ob die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen die Rentnerinnen und Rentner übermäßig belasten, hängt einerseits von der Einkommenssituation der heutigen Rentnergeneration ab. Zu beachten ist aber auch, dass die jüngere Generation ohnehin zusätzliche private Vorsorge betreiben muss, um eine ähnliche Alterssicherung wie die heutigen Rentner erreichen zu können.

Grundsätzlich lässt sich aufgrund der statistischen Datenlage sagen, dass es der heutigen Rentnergeneration im Durchschnitt vergleichsweise gut geht, selbst wenn es durchaus noch große Einkommensunterschiede gibt. Das durchschnittliche Einkommen eines Rentnerhaushaltes mit 2 Personen beträgt derzeit 1670 Euro.

Allerdings gibt es auch nicht wenige Senioren, die nur über eine geringe Rente verfügen. Dies muss bei den weiteren Reformschritten berücksichtigt werden, um übermäßige Belastungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Das deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin kommt in seinem Wochenbericht vom 5. Februar 2004 zu folgendem Fazit: „Im Zeitraum 1984 bis 2002 konnten die Alten insgesamt ihre Einkommensposition erheblich verbessern, während die Jüngeren eine Stagnation oder sogar eine Verschlechterung hinnehmen mussten. Vor allem Alte in Paarhaushalten – die die Mehrheit in dieser Altersgruppe bildeten – bewegten sich in der Einkommenshierarchie in dieser Periode deutlich nach oben; ihre Einkommensposition liegt heute um mehr als 10 Prozentpunkte über der von Familien mit Kindern.“

3. Stabiler Rentenversicherungsbeitrag durch Aussetzung der Rentenanpassung 2004 und Erhöhung des Beitrages der Rentner zur Pflegeversicherung

Die konjunkturelle Situation des letzten Jahres hat dazu geführt, dass der Beitragssatz auf 19,5% ansteigen musste, um die notwendigen Ausgaben zu finanzieren. Ohne kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes hätte sich für dieses Jahr ein Beitragssatzanstieg auf 20,3% ergeben. Ein ständig steigender Beitragssatz hemmt wirtschaftliches Wachstum und führt zu weniger Beschäftigung. Arbeit würde teurer, die Lohnnebenkosten stiegen deutlich und damit die Arbeitslosigkeit. Wirtschaftswissenschaftler gehen davon aus, dass eine Erhöhung der Sozialabgaben um 0,1 Prozentpunkte rund 100.000 Arbeitslose mehr bedeuten würde. Eine Erhöhung von 0,8 % des Beitragssatzes hätte somit weit reichende Folgen gehabt. Deshalb haben wir folgende kurzfristige Maßnahmen ergriffen:

- Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004 als ein notwendiger Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung
- In der Pflegeversicherung sind die Beiträge zukünftig in voller Höhe von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Die Beitragsbelastung steigt damit um 0,85 Prozentpunkte. Bei einer Durchschnittsrente von 1.000 € beträgt die Mehrbelastung damit 8,50 € im Monat. Bislang hat die gesetzliche Rentenversicherung die andere Hälfte des Beitrags der Rentner in der 1995 eingeführten Sozialen Pflegeversicherung übernommen. Diese Leistungen wurden gewährt, obwohl die Rentner, denen diese Leistungen heute zugute kommen, während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch eigene Beiträge zur Finanzierung

beigetragen haben. Bei der Einführung der Pflegeversicherung haben die Arbeitnehmer durch den Verzicht auf einen Feiertag zur Finanzierung beigetragen. Die Belastung der Rentner wird nunmehr ähnlich der der Aktiven ausgestaltet.

- Im Gegenzug zu den Belastungen in der Pflegeversicherung werden zukünftig die Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung zeitnäher an die Rentner weitergegeben. Beispielsweise profitieren Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. April 2004 von Beitragssatzsenkungen, wenn sie in den Krankenkassen versichert sind, die ihre Beitragssätze bereits zum 1. Januar 2004 gesenkt haben.

- Eine weitere Maßnahme ist die Absetzung der Schwankungsreserve von 50% auf 20% einer Monatsausgabe.
- Für Neurentner ab April 2004 wird der Auszahlungstermin der Rente auf das Monatsende verschoben.

Insgesamt konnte die Rentenkasse dieses Jahr auf diesem Wege um 8 Milliarden Euro entlastet und damit der Beitragssatz gehalten werden.

4. Voller Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten und andere Versorgungsbezüge

Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) sieht eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2004 auf alle Versorgungsbezüge – wie zum Beispiel Betriebsrenten – vor.

Dieses Gesetz war als Kompromiss zwischen der Koalition und der Opposition zustande gekommen. Dabei hat die SPD auch manches schmerzliche Zugeständnis an die CDU/CSU machen müssen – als logische Folge eines solchen Kompromisses.

Mit dem GMG werden also die Rentner, die neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Einkünfte aus Versorgungsbezügen erhalten, zur Beitragszahlung an die Krankenversicherung für alle ihre Renteneinkünfte herangezogen. Damit stellt das GMG ab 2004 die pflichtversicherten Rentner hinsichtlich der Beiträge für Versorgungsbezüge mit freiwillig versicherten Rentnern gleich. Denn diese zahlen schon jetzt den vollen Beitragssatz auf ihre Versorgungsbezüge.

Grund für diese Regelung ist, dass die Deckungslücke in der Krankenversicherung der Rentner nicht größer werden darf. Die Beitragszahlungen der Rentner haben im Jahr 2002 knapp 44 Prozent ihrer Leistungsausgaben gedeckt: die Krankenkassen haben für

jeden Rentner im Durchschnitt 3.907 Euro aufgewandt, ihre durchschnittlichen Beitragseinnahmen je Rentner beliefen sich demgegenüber auf 1.716 Euro. 1973 finanzierten die Rentner mit ihren Beiträgen ihre Gesundheitskosten hingegen noch zu gut 70 Prozent selbst. Die stetig wachsende Deckungslücke in der Krankenversicherung der Rentner war und ist eine der Ursachen für die Beitragserhöhungen der Krankenkassen in den letzten drei Jahrzehnten. Mit der Deckungslücke hängen auch die steigenden Lohnnebenkosten zusammen, die aber ein großes Problem sind, wenn wir – wie dringend benötigt – mehr Arbeitsplätze schaffen wollen. Aus diesen Gründen musste eine Lösung gefunden werden, damit die gesetzliche Krankenversicherung weiterhin funktionieren kann.

In den Konsensgesprächen war auch vereinbart, dass bei den Versorgungsbezügen statt des halben Beitragssatzes der volle Beitragssatz erhoben wird. Damit werden die Erwerbstätigen, die bereits in einem hohen Maß zur Finanzierung der Leistungen für die Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner beitragen, entlastet. Die Mehreinnahmen belaufen sich nach den Berechnungen auf rd. 1,6 Mrd. € und

entsprechen damit fast 0,2 %-Punkten beim Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Ohne diese Mehreinnahmen wird die Möglichkeit zur Beitragssatzsenkung durch die Krankenkassen erheblich eingeschränkt.

Das GMG unterwirft zudem die Kapitalabfindungen aus Direktversicherungen, die bei Vertragsschluss bzw. vor Eintritt des Versicherungsfalles (Beispiele: Eintritt in den Ruhestand, Erwerbsunfähigkeit) vereinbart oder zugesagt worden sind, der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Das GMG verlangt also den Versicherten, die für ihre betriebliche Altersversorgung eine Kapitallebensversicherung mit „Einmalzahlung“ abgeschlossen haben, einen Solidarbeitrag ab.

Die SPD tritt seit jeher dafür ein, dass die breiten Schultern eine schwerere Last tragen als die schmalen Schultern. Sie hat sich deshalb dafür entschieden, lediglich die Rentner verstärkt zur Beitragszahlung heran zu ziehen, deren gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine solche Mehrbelastung zulässt. Das ist insbesondere bei den Rentnern der Fall, die zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Einkünfte aus Versorgungsbezügen - hier in Form einer Lebensversicherung mit Kapitalabfindung - erzielen.

Die Neuregelung beseitigt darüber hinaus eine Verwerfung im Beitragsrecht. Denn auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Rentenzahlungen) aus Direktversicherungen waren nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V alter Fassung Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Beitragspflichtig waren nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Kapitalabfindungen, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart wurden (Beispiel: Umwandlung einer laufenden Rentenzahlung in eine Kapitalabfindung).

Direktversicherungen mit Kapitalabfindung waren also gegenüber anderen Direktversicherungsformen beitragsrechtlich begünstigt, wenn die Kapitalisierung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart worden war. Für diese Differenzierung gibt es unter dem Blickwinkel der Belastungsgerechtigkeit keinen sachlichen Grund. Die konsequente Umsetzung des Solidarprinzips gebietet es vielmehr, alle Einkünfte aus Direktversicherungen gleich zu behandeln.

Außerdem war die „Direktversicherung mit Einmalzahlung“ den kollektiven Systemen der betrieblichen Alterssicherung gegenüber beitragsrechtlich bevorzugt. Rentner, die betriebliche Altersrenten aus kollektiven Versorgungssystemen (Beispiel: Versorgungswerke der Tarifpartner) bezogen, hatten auf diese Einkünfte je nach ihrem Versichertenstatus bis zum 31.12.2003 den halben allgemeinen oder den vollen ermäßigten Beitragssatz zu zahlen. Auch insoweit war die soziale Symmetrie nicht gewahrt.

Der SPD-Bundestagsfraktion ist bewusst, dass wir mit der Gesetzesänderung den Betroffenen einiges zumuten. Die damit verbundene Belastung hätten wir gerne vermieden. Angesichts der geschilderten Finanzsituation in der Krankenversicherung wäre man jedoch so oder so nicht um zusätzliche Belastungen herumgekommen, sei es durch eine zusätzliche Beitragspflicht von Versorgungsbezügen oder aber durch höhere Beiträge. Im Interesse der Beschäftigten und der Arbeitslosen hat man sich für die erste Alternative entschieden. Sehr schwer wiegt natürlich das Argument des Vertrauensschutzes. Auf der anderen Seite ist aber auch zu bedenken, dass trotz der neuen Beitragspflicht für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung diese immer noch vernünftig und lohnend bleibt.

5. Langfristige Reformen in der Rentenversicherung

Nachhaltigkeitsfaktor und eine vereinfachte Riester-Rente

Am 11. März 2004 hat der Deutsche Bundestag das „**Gesetz zur Stabilisierung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Rentenversicherung**“ (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) verabschiedet. Damit werden Entscheidungen im Hinblick auf die mittel- und langfristigen Folgen des ökonomischen und demografischen Wandels getroffen, die zu mehr Verlässlichkeit für heutige und zukünftige Rentnerinnen und Rentner führen. Der Anstieg der Beiträge wird begrenzt. Gleichzeitig wird ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt, der die sinkende Zahl der Beitragszahler berücksichtigt und zu einer langsameren Rentensteigerung führt. Damit wird erreicht, dass alle Generationen einen Beitrag zur Stabilisierung leisten und nicht überfordert werden.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

Beiträge

Die Beiträge zur Rentenversicherung sollen von derzeit 19,5% bis zum Jahr 2020 auf höchstens 20% und bis zum Jahr 2030 auf maximal 22% des Bruttolohns steigen.

Nachhaltigkeitsfaktor

In die Rentenformel wird ein Nachhaltigkeitsfaktor eingebaut, wie ihn die Rürup-Kommission vorgeschlagen hat. Dabei wird die wachsende Zahl von Rentnern mit der sinkenden Anzahl von Beitragszahlern in Relation gesetzt. Dadurch fällt die jährliche Rentenanpassung geringer aus. Durch den neuen Nachhaltigkeitsfaktor werden die Rentnerinnen und Rentner weiter am wachsenden Wohlstand beteiligt. In schlechteren Zeiten wird der Rentenanstieg gedämpft und damit die Beiträge gesichert. Auf diese Weise wird Beschäftigung nicht durch zu hohe Beitragsausgaben verhindert.

Mindestniveau

Gleichzeitig wird ein Mindestniveau bei den Rentenzahlungen festgelegt. 2020 soll dieses Niveau mindestens 46% und im Jahr 2030 mindestens 43% des bereinigten Bruttolohns

betragen. Dabei werden vom Lohn die Sozialabgaben, nicht aber Steuern abgezogen. Dieses Rentenniveau vor Steuern ist zukünftig Gradmaß für das Mindestsicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der so genannten Niveausicherungsklausel soll verhindert werden, dass das durchschnittliche Niveau der Renten im Verhältnis zu den Einkommen der Erwerbstätigen unter eine bestimmte Grenze fällt. Heute liegt das so ermittelte Rentenniveau bei etwa 53 Prozent.

Für die Berechnung des Rentenniveaus wird der so genannte Eckrentner zugrunde gelegt, der 45 Jahre lang durchschnittliche Beiträge bezahlt hat. Es geht jedoch nicht etwa um eine "Mindestrente", die jedem Versicherten einen bestimmten Betrag garantiert, unabhängig davon, wie lange und in welcher Höhe er zuvor Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Grundlegendes Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung ist bekanntlich die so genannte Beitragsbezogenheit der Rente. Das heißt: Die Höhe der Rente muss – vereinfacht gesehen – in Beziehung stehen zu der Höhe und der Dauer der Beitragszahlung. Die "Mindestrente" dagegen meint einen garantierten Betrag, unabhängig von der Höhe und der Dauer der Beitragszahlung. Eine "Mindestrente" wäre deshalb nicht systemkonform.

Mindestniveausicherung ist auch nicht zu verwechseln mit der "Bedarfsorientierten Grundsicherung", die seit 2003 die materielle Lebenssituation älterer und insbesondere auch aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen deutlich verbessert.

Eine **Zusatzklausel** sieht vor, dass die Regierung in einem ab 2008 regelmäßig zu erstellenden Bericht Vorschläge machen muss, wie auch nach 2020 ein Niveau von 46% gehalten werden kann, wenn dies abzusinken droht. Dabei kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass sich langfristig das gesetzliche Renteneintrittsalter schrittweise

erhöhen wird. Alternativ dazu wäre beispielsweise eine stärkere Steuerfinanzierung der Rente denkbar.

Frühverrentung

Außerdem soll der Trend zur Frühverrentung gestoppt werden, der die Rentenkassen in der Vergangenheit stark belastet hat. So sollen künftig Arbeitnehmer nicht schon mit 60, sondern erst mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können. Die Altersgrenze wird zwischen 2006 und 2008 schrittweise angehoben. Versicherte, die bis Ende dieses Jahres bereits die vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder am 31. Dezember arbeitslos sind, genießen Vertrauensschutz.

Anrechnungszeiten

Die rentensteigernde Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr (Schule, Fachhochschule, Universität) wird abgeschafft. Die Anrechnungszeiten bis zu acht Jahre bleiben allerdings erhalten. Keine Änderung gibt es auch bei den beruflichen Ausbildungszeiten, in denen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

Weitere Reformschritte sind geplant:

Durch das (noch nicht verabschiedete) „**Gesetz zur Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**“ wird demnächst eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt. Ziel ist es, dass die Beitragszahler steuerlich entlastet werden, indem ihre Beiträge nicht mehr besteuert werden. Künftig wird ein immer größerer Teil der Rentenbeiträge von der Steuer freigestellt. Damit wird ein finanzieller Spielraum geschaffen für zusätzliche Altersvorsorge. Im Gegenzug wird der Anteil der Rente, der der Besteuerung unterliegt, schrittweise angehoben. Dabei muss eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Dieser Prozess ist langfristig angelegt und soll im Jahr 2040 abgeschlossen sein.

Zusätzlich soll durch dieses Gesetz das Antragsverfahren für die Gewährung von Zulagen bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) vereinfacht werden. Zudem sollen die Anforderungen, die ein Altersvorsorgeprodukt erfüllen muss, um gefördert zu werden, reduziert werden. Bei der betrieblichen Altersversorgung wird sichergestellt, dass Beschäftigte bei einem Arbeitgeberwechsel das angesparte Kapital in die betriebliche Altersversorgung des neuen Arbeitgebers überführen können. Mit der Rentenreform 2001 haben wir eine der wichtigsten rentenpolitischen Entscheidungen seit Einführung der dynamischen Rente 1957 getroffen. Herzstück der Reform ist der Aufbau einer mit Zulagen und steuerlichen Vergünstigungen durch den Staat geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente). Die Alterssicherung der Zukunft stützt sich damit auf mehrere Säulen: auf die durch Solidarität geprägte staatliche Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und auf die Eigeninitiative und Förderung basierende Altersvorsorge andererseits. Es ist zudem so, dass bereits heute etwa ein Viertel der gesetzlichen Rente steuerfinanziert ist. Der Zuschuss des Bundeshaushaltes betrug im Jahr 2003 knapp 60 Milliarden Euro! Auch dies belegt den Kostendruck in der Rente und die Notwendigkeit von Reformen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Renten insbesondere auch von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Diese lässt sich nicht sicher vorhersehen. Es ist aber davon auszugehen, dass zusätzliche private Vorsorge immer wichtiger werden wird. Angesichts der demografischen Entwicklung kann die gesetzliche Rente allein zukünftig nicht mehr den Lebensstandard sichern. Privatvorsorge ist für die jüngere und mittlere Generation unerlässlich. Die Bundesregierung hat hierfür die Voraussetzungen geschaffen.

Weitere Informationen im Internet: www.bmgs.bund.de